

Bericht

des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffend Verlängerung der Oö. Forschungsinitiative für den Zeitraum 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014

[Landtagsdirektion: L-2013-232760/2-XXVII,
miterledigt [Beilage 907/2013](#)]

I. Ausgangssituation:

1. Mit Beschluss des Oö. Landtags vom 18. Juni 2009 wurden die inhaltlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Oö. Forschungsinitiative für den Zeitraum 1. Jänner 2010 bis einschließlich 31. Dezember 2013 festgelegt und die Oö. Landesregierung mit der Erstellung und dem Abschluss der entsprechenden Verträge beauftragt. Seitens der Direktion Finanzen wurden folgende Verträge abgeschlossen:

- Wi-213436/15 Verträge mit der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (Kurz: FFG) betreffend Regelungen für Darlehen, Kreditkostenzuschuss, Ökobonus; Vereinbarungen mit der Oberösterreichischen Landesbank AG (Kurz: Hypo Landesbank) einschließlich Garantieerklärung und Treuhandvertrag zwischen Hypo Landesbank und FFG.

Seitens der Abteilung Wirtschaft wurde nachstehende Abwicklungsvereinbarung zwischen der FFG und dem Land Oberösterreich abgeschlossen:

- Wi-221249/23 Kooperationsvereinbarung über die Weiterführung der gemeinsamen verstärkten Forschungsförderung Oberösterreichischer Unternehmen.

2. Die Effizienz und Effektivität der Maßnahmen im Rahmen der Oö. Forschungsförderung ist im beiliegenden Jahresbericht 2012 (Subbeilage), welcher dem Oö. Landtag zur Kenntnis vorzulegen ist, zusammengefasst.

II. Verlängerung der Förderkooperation im Zeitraum 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014:

1. Als Präambel wird hierzu angeführt, dass die rechtlichen Umfeldbedingungen infolge des neuen EU-Förderrahmens derzeit noch nicht endgültig festgelegt sind. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass in diesem neuen Förderrahmen entscheidende Änderungen des

Beihilfenrechts enthalten sein werden, die eine Anpassung der Förderkooperation mit der FFG notwendig machen werden. Für die Einführung dieses neuen Förderrahmens ist seitens der Europäischen Union eine Übergangsfrist im Jahr 2014 vorgesehen.

2. Im Sinne einer friktionsfreien Fortsetzung der erfolgreichen Kooperation zwischen der FFG und dem Land Oberösterreich wird in Übereinstimmung mit der FFG vorgeschlagen, die bestehenden Regelungen insbesondere in den Bereichen Basisprogramm und Kompetenzzentrenprogramm um den Zeitraum des Kalenderjahres 2014 zu verlängern.
3. Neben der Umsetzung der Kooperation wird die Abteilung Wirtschaft damit beauftragt, in diesem Zeitraum die Neugestaltung einer Folgekooperation auf Basis der Bestimmungen des neuen EU-Beihilfenrahmens sowie in Entsprechung zum neuen Strategischen Wirtschafts- und Forschungsprogramm 2014 ff. auszuarbeiten und in Folge zur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Finanzieller Rahmen 2014:

a) Auf Basis der bisherigen Erfahrungen der Jahre 2010 bis 2013 und gemäß Schätzungen der Entwicklungen des Jahres 2014 ist folgender Finanzrahmen mit den daraus resultierenden budgetären Verpflichtungen gemäß nachstehender Aufstellung erforderlich:

- Der ursprünglich seitens des Oö. Landtags bewilligte Darlehensrahmen (Bewilligung 2010 bis 2013, Abruf 2010 bis 1. HJ 2015) in der Höhe von maximal 50 Mio. EUR ist in seiner absoluten Höhe hinreichend und muss lediglich in Hinblick auf die Abrufbarkeit auf den Zeitraum bis einschließlich 1. HJ 2016 verlängert werden.

b) Im Jahr 2014 werden resultierend aus der Verlängerung der Kooperation in den Bereichen Basis- und Kompetenzzentrenprogramm folgende Landesmittel beantragt:

- Zinsstützungen für Darlehen	maximal 1.020.000 EUR
- Kreditkostenzuschüsse	maximal 2.244.000 EUR
- Bonifikationen (Öko-, Startup-, Kooperation-)	maximal 6.018.000 EUR
- <u>Abwicklungsentgelt und Risikoabdeckung an FFG</u>	<u>maximal 489.600 EUR</u>

**Finanzieller Gesamtrahmen für
den Verlängerungszeitraum 2014**

maximal 9.771.600 EUR

Rechtsverbindliche Verpflichtungen, welcher Art immer, zur Leistung von Ausgaben, die das Land über das laufende Verwaltungsjahr hinaus belasten, dürfen gemäß § 26 Abs. 8 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich nur mit Genehmigung des Landtags eingegangen werden.

III. Weitere Vorgangsweise

Die Abteilung Wirtschaft wird im Sinne der oben dargestellten Verlängerung der Oö. Forschungsförderungskooperation mit der Adaptierung der Kooperations-, Treuhand- und Abwicklungsverträge mit der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft und der Oberösterreichischen Landesbank AG beauftragt.

Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge

- 1. den Jahresbericht 2012 über die Effizienz und Effektivität der Maßnahmen im Rahmen der Oö. Forschungsförderung, der der Vorlage der Oö. Landesregierung vom 1. Juli 2013 ([Beilage 907/2013](#) zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, XXVII. Gesetzgebungsperiode) als Subbeilage angeschlossen war, zur Kenntnis nehmen und**
- 2. die sich aus der Verlängerung der Oö. Forschungsinitiative für den Zeitraum von 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014 ergebende finanzielle Mehrjahresverpflichtung gemäß § 26 Abs. 8 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich mit einem finanziellen Gesamtrahmen von maximal 9.771.600 Euro genehmigen.**

Linz, am 19. September 2013

Hingsamer
Obmann

KommR Lackner-Strauss
Berichterstatteerin